

Aktenzeichen: RN 3 K 13.1169

In der Verwaltungsstreitsache

Gemeinde Attenhofen, 84048 Mainburg

gegen

wegen Holznutzungsrecht

beantrage ich für den Beklagten, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

Die Klägerin begehrt zu Unrecht die Feststellung, dass dem Beklagten kein Holznutzungsrecht als öffentliches Nutzungsrecht am Grundstück der Klägerin Fl.-Nr. 1159 zustehe.

Es ist richtig, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Nutzungsrecht um die Nutzung eines Waldgrundstücks handelt. Richtig ist auch, dass das Landgericht Regensburg mit Urteil vom 09.11.2012 dem Anspruch auf Herausgabe des Erlöses aus dem Verkauf des Gemeindewaldholzes stattgegeben hat.

Die daraufhin eingelegte Berufung führte zu einem Verhandlungstermin, bei dem über das Bestehen eines solchen Nutzungsrechtes intensiv diskutiert wurde.

Nach Meinung des Oberlandesgerichts Nürnberg ging dieses vorläufig davon aus, dass ein Nutzungsrecht zu Gunsten des Beklagten bestünde und daher das erstinstanzliche Urteil kassiert werden würde, sofern sich die Parteien nicht auf ein Ruhen des Verfahrens verständigen könnten, um eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg herbeizuführen.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage werden von Seiten des Beklagten nicht geltend gemacht.

Die Klage ist jedoch unbegründet, da dem Beklagten ein Nutzungsrecht zusteht.

I.

Die Gemeinde Attenhofen als Klägerin begehrt feststellen zu lassen, dass der Beklagte xxxxxx (sowie auch andere Rechtler der Rechtlergemeinde) weder ein privat- noch ein öffentlichrechtliches Nutzungsrecht zum Holzeinschlag am im Eigentum der Gemeinde Attenhofen stehenden Grundstück (Flurnummer 1159 „An der Reitenloh“, Waldfläche zu ca. 1,90 ha) haben sollen. Die Rechtlergemeinde setzt sich zusammen aus allen Eigentümern der historisch (mindestens bis 1925) mit den Hausnummern 1 – 7 versehenen Anwesen, deren Besitzer sich bis ins Jahr 1479 zurück verfolgen lassen (Anlage **B1**, Pfarrei Pötzmes, Eine kurze Haus- und Ortsgeschichte, Johann Schmid, Pfarrer, Druck und Verlag C. Weinmayer, Mainburg, **1925** S. 34 ff), von denen nach Abbruch des Hauses Nr. 7 im Jahr 1902 die ehemaligen Hausnummern 1 – 6 übriggeblieben sind. D.h., die heutige Rechtlergemeinde wird durch die Eigentümer der ehemaligen gesamten Ortschaft Rachertshofen (Eigentümer der gesamten ursprünglichen Anwesen 1 - 7) gebildet. Diese Rechtler haben seit jeher regelmäßig Nutzungsrechte am Gemeindewald ausgeübt.

Der Beklagte beruft sich daher im vorliegenden Fall auf ein öffentlichrechtliches Nutzungsrecht, ein sogenanntes Herkommensrecht, und legt dies im vorliegenden Schriftsatz dar.

Bei den vorliegenden Nutzungsrechten handelt es sich nach deren Art offenbar um sogenannte ungemessene Nutzungsrechte, im Gegensatz zu den auch üblichen gemessenen Nutzungsrechten, nach denen den Rechtlern jährlich eine bestimmte Menge Holz zustand.

Insbesondere stellt die Klägerin in der Klageschrift unter Punkt 2.1 hinsichtlich der Eigentumsrechte der Gemeindegrundstücke fest:

„Es ist davon auszugehen, dass die Gemeindewaldgrundstücke der Klägerin bis zum November 1960 im Eigentum der ehemaligen Ortschaften standen... Seit dem 24. November 1960 haben sich die Besitzverhältnisse klar geändert und seitdem ist die Gemeinde Pötzmes, seit der Gebietsreform nunmehr die Gemeinde Attenhofen, Alleineigentümerin.“

Einige Absätze früher unter Punkt 2.1 legt die Klägerin dagegen dar:

„Zum 01.01.1935 wurde aufgrund der Deutschen Gemeindeordnung zum ersten Mal in das Grundbuch der Ortschaften eingegriffen. Damals mussten die Ortschaften vor allem Wegegrundstücke an die ehemalige Gemeinde Pötzmes abgeben.“

Die Klägerseite behauptet an dieser Stelle, lediglich irgendwelche Wegegrundstücke seien an die Gemeinde Pötzmes übergegangen, tatsächlich aber ging gemäß der von der Klägerseite zitierten Deutschen Gemeindeordnung das gesamte Gemeindevermögen auf die Gemeinde als Rechtsnachfolger über. Dies geht aus der von der Klägerin zitierten Anlage K11 eindeutig hervor:

„Die Ortschaften (Ortsgemeinden) im Sinne des Art. 62 der Bayer. Gemeindeordnung v. 17.10.1927 wurden mit Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung am 1.4.1935 aufgelöst und seitdem nicht wiederhergestellt. Gleichzeitig ging ihr Vermögen kraft Gesetz auf die Gemeinde als Rechtsnachfolgerin über, zu der die Ortschaft gehört...“

In diesem Dokument sind explizit die Gemeinde Pötzmes und die „noch dazugehörigen Ortschaften“ Auerkofen und Rachertshofen aufgeführt.

Die Gemeindegrundstücke stehen also mindestens seit dem 1.4.1935 kraft Gesetz im Eigentum der Gemeinde Pötzmes, ganz unabhängig davon, ob der Eigentumsübergang im Grundbuch vollzogen worden ist oder nicht.

Dass die Ortschaft Rachertshofen schon weit vor 1935 zur Gemeinde Pötzmes zugehörig war, belegt das beigefügte Dokument (Anlage **B2**) von 1863 eines Kaufvertrags zum Erwerb eines Gemeindegrundstücks durch die Anwesenseigentümer der Ortschaft Rachertshofen. Es geht um den Kauf eines ebenfalls auf das Hirthaus Nr. 8 eingetragenen Gemeindegrundstücks „große Wieselloh“. Das Hirthaus repräsentiert sozusagen alle Gemeindegrundstücke und zwar gänzlich unabhängig davon, dass das Hirthaus selbst später physisch abgerissen wurde. Die Anwesenseigentümer der Ortschaft Rachertshofen haben sich, wie aus dem Kaufvertrag hervorgeht, im Vorfeld auf eine Teilung geeinigt und erwerben nun zu gleichen Teilen Anteile an dem genannten Grundstück von der „Gemeinde Pötzmeß, zu welcher das Dorf Rachertshofen gehört“ vom Gemeindevorsteher der Gemeinde Pötzmes und zwar zu einem durchaus normalen, nicht etwa nur symbolischen, Betrag, wobei auch die Schule, vertreten durch den Schullehrer, einen Anteil erhält. Dies zeigt klar auf, dass schon 1863 die Gemeindegrundstücke im Eigentum der Gemeinde Pötzmes standen und dass nicht, wie die Klägerin behauptet, erst 1960 das Eigentum übergegangen ist.

Auch in dem nachstehend erwähnten und als Anlage **B4** beigefügten Waldstandsrevisionsoperat vom Jahre 1929 ist bereits die Gemeinde Pötzmes als Eigentümerin des Gemeindewaldes angegeben.

Dies zeigt darüber hinaus auch das von der Klägerin unter Punkt 2.3 zitierte Dokument (Anlage **K15**), das erstmals von der Beklagtenseite im Verfahren vor dem Oberlandesgericht als Beweismittel vorgelegt wurde. Mit diesem Schreiben ersucht

der Gemeinderat der Gemeinde Pötzmes das Bezirksamt Mainburg um eine Beurteilung der Nutzungsberechtigung im Gemeindewald.

„In der Anlage überreiche ich 2 Waldstandsoperate und Grundsteuerkatasterauszüge. An Hand derselben wolle geprüft werden, in wie weit die betreffenden Hausnummern nutzungsberechtigt sind...“

Seit nun aber die Ortschaftswaldungen in den Besitz der Gemeinde übergegangen sind, die Gemeinde selbst im Laufe der Jahre einige Projekte durchzuführen hat, die dem Allgemeininteresse dienen, wird die Gemeinde zu gegebener Zeit auf einen Holzeinschlag in den betreffenden Waldungen zurück greifen müssen.“

Dieses Dokument zeigt keinesfalls, wie dies die Klägerseite anführt, dass bereits 1935 eine Rechtsüberzeugung hinsichtlich des Bestehens der Nutzungsrechte nicht vorhanden war, sondern, und das beinhaltet eben der Begriff „Überzeugung“, dass die Gemeinde Pötzmes sich beim Bezirksamt davon überzeugen wollte, ob ein Nutzungsrecht besteht oder nicht. Tatsache ist nunmehr, dass die Rechtler die Nutzungsrechte am Gemeindewald seit jeher vor diesem Zeitpunkt und insbesondere auch nach diesem Zeitpunkt uneingeschränkt ausgeübt haben, von einem negativen Bescheid diesbezüglich ist nichts bekannt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Anfrage ins Leere lief, was beinhaltet, dass die Gemeinde sich offenbar auf Grundlage dieser Anfrage von der Rechtmäßigkeit der Nutzungsrechte „überzeugt“ hat, andernfalls darf man gemäß dem Inhalt des Dokuments ja wohl davon ausgehen, dass sie dagegen vorgegangen wäre. Dies war aber offensichtlich nicht der Fall.

Der von der Klägerseite unter Punkt 2.1 angeführte Grundstücksverkauf und –tausch, die jeweils unter Abteilung II und III lastenfrei vorgetragen sind, werden als Beweis für das Nichtbestehen von Nutzungsrechten auf diesen Gemeindegrundstücken herangezogen. Dies ist in eindeutiger Weise falsch! Die hier vorgebrachten Nutzungsrechte sind selbstverständlich gemäß Grundbuchordnung nicht im Grundbuch des dienenden Grundstücks (hier des Gemeindegrundstücks) einzutragen, sondern allenfalls in demjenigen des herrschenden Grundstücks. Ferner beinhalten die vorgebrachten Verträge immer auch den Zusatz:

„Für Beschaffenheit, Flächenmaß und Freiheit von altrechtlichen Dienstbarkeiten leistet der Verkäufer kein Gewähr...“,

der gerade besagt, dass derartige altrechtliche Dienstbarkeiten vorliegen können.

Auch bringt die Klägerseite unter Punkt 2.1 vor:

„Wäre die Argumentation des Beklagten richtig, dann hätten die ehemaligen „Rechtler“ noch heute Nutzungsrechte an den genannten Grundstücken.“

Es ist bekannt, dass Nutzungsrechte nur dann Bestand haben, wenn sie in Natur dauerhaft ausgeübt werden, dies trifft auf die genannten verkauften und getauschten Grundstücke nicht zu, hier sind die Nutzungsrechte daran heute verfallen, ein Umstand, der eigentlich auch der Klägerseite bekannt sein dürfte.

Unter Punkt 2.3 stellt die Klägerin dar, dass sich in Antwort auf eine Anfrage des Landratsamtes im Jahr 1968 auf Grundlage von vorliegenden Unterlagen, insbesondere Sitzungsprotokollen, kein Hinweis findet, dass dem Landratsamt irgendwelche Nutzungsrechte mitgeteilt worden wären, so dass die Gemeinde davon ausgeht, dass keine Nutzungsrechte erkannt worden sind. Dieser Schluss ist falsch, vielmehr zeigt dies, dass es offenbar keinerlei Hinweis darüber gibt, dass dem Landratsamt definitiv mitgeteilt worden wäre, dass keine Nutzungsrechte vorliegen. Insofern ist davon auszugehen, dass diese Frage überhaupt nicht behandelt worden ist und dieser Teil der Anfrage gänzlich unbeantwortet geblieben ist.

Ganz im Gegenteil: xxxx (Auerkofen), selbst ehemaliges Mitglied des Gemeinderates von Attenhofen, erinnert sich, dass über das Thema Holznutzungsrechte in der Vergangenheit irgendwann in den Jahren 1980 – 1985 schon einmal im Gemeinderat von Attenhofen gesprochen wurde und der ehemalige Bürgermeister von Attenhofen, xxxx, hierbei deutlich gemacht hat, dass „an den Holznutzungsrechten nicht gerüttelt wird“.

Auch im Sitzungsprotokoll der Gemeinderatsitzung vom 21. März 2013, Anlage **B3**) waren die laufenden Verfahren Thema und geht hervor, dass eine Nutzung des Gemeindewaldes durch die Rechtler wohl seit langem bekannt ist:

„Im Gemeinderat wurden Meinungen laut, ob es schon aus moralischen Gründen zu vertreten sei, betagte Zeugen zur Verhandlung zu laden, obwohl doch vermutlich bekannt ist, dass die Gemeindewaldungen durch die Ortschaften genutzt bzw. bewirtschaftet wurden. Bürgermeister Stiglmaier erklärte, dass es sich um ein Zivilverfahren (schudrechtlicher Art) wegen Herausgabe der Erlöse handelt und die Gemeinde bestrebt sein sollte, das Verfahren nicht als Unterlegener zu beenden und dann den weiteren Verfahrensweg der Feststellungsklage selbst einzuleiten.“

Unter Punkt 2.3 zitiert die Klägerin ein Forstbetriebsgutachten des Bayerischen Forstamts Siegenburg vom 18.07.1990, wonach bezüglich des Waldes der Gemeinde Attenhofen die bearbeiteten Waldflächen nicht mit Nutzungsrechten belastet seien. Gemäß den nachstehenden Ausführungen, den tatsächlich in Natur ausgeübten und der jeweiligen Gemeinde bekannten Nutzungsrechten ist dem Beklagten unklar, wie das von der Klägerseite zitierte Forstbetriebsgutachten zu diesem Schluss kommt. Hierzu wäre in Erfahrung zu bringen, auf welchen Datensätzen dieses Gutachten basiert und gegebenenfalls der Gutachter als Zeuge zu laden, ohne diese grundlegenden Kenntnisse kann dieses Gutachten keinesfalls als Beweis herangezogen werden.

In diesem Zusammenhang verweist der Beklagte darüber hinaus auf das als Anlage **B4** beigefügte „Zweite Waldstandsrevisionsoperat vom Jahre 1929 für den Ortsgemeindewald Rachertshofen“ vom Mai 1929, das insbesondere auch die Zeit um das Jahr 1922 näher beleuchtet und zwar aus folgenden Gründen: Hier heißt es in der Einleitung, dass der erste Wirtschaftsplan im Jahr 1904 aufgestellt wurde und Gültigkeit bis zum heutigen Zeitpunkt (Mai 1929) hatte. Dies ergibt sich aus Seite 3 der Anlage **B4**.

Auf Seite 4 unter „Gegenwärtiger Waldstand“ wird angegeben, dass das Gemeindeholz die Plannummer 1159 der Gemeinde Pötzmes (*Anmerkung des*

Beklagten: auch hier ist als Eigentümer nicht die Ortschaft Rachertshofen, sondern die Gemeinde Pötzmes angegeben) zu 2,297 ha umfasse. Auf Seite 5 dieses Waldstandsberichts werden die Berechtigungsverhältnisse unter Ziff. 8 angegeben. Dort heißt es: „Der Ortsgemeindewald Rachertshofen ist unbelastet. Die Einnahmen aus ihm stehen den Nutzungsberechtigten Anwesen Hs. Nr. 1, 3, 4, 5, 6 mit je 1 Nutzanteil und Hs. Nr. 2 mit 2 Nutzanteilen ungeschmälert zur Verfügung. Hs. Nr. 1 ½ partizipiert an den Einnahmen nicht.“ Aus Sicht der Beklagtenseite ist daher insbesondere durch die Erwähnung im Waldstandsrevisionsoperat vom Jahr 1929 zusätzlich zur Eintragung im Rustikalsteuernkataster, das in den Jahren 1808, 1809 verfasst wurde, in einer Zeit also, in der das Land zu steuerlichen Zwecken kartografiert und in Steuerdistrikte eingeteilt wurde, sowie im 1. Renovierten Grundsteuerkataster von 1860 und mit der damit einhergehenden Eintragung im Grundbuch der Nutzungsberechtigten, auch nachgewiesen, dass die Rechtlergemeinschaft vor 1922 existierte und die Berechtigungen, wie von der Beklagtenseite vorgetragen, auch vorhanden waren.

Nach diesseitiger Auffassung würde dieses Zweite Waldrevisionsoperat ausreichen, um das Bestehen der Rechtlergemeinschaft im Jahr 1922 ausreichend zu beweisen.

Auch die Tatsache, dass Zuschüsse von Seiten der Forstverwaltung in der Vergangenheit direkt an die Rechtlergemeinschaft und nicht an die Gemeinde gezahlt wurden, untermauert die Rechtmäßigkeit der Nutzungsrechte.

Nach Meinung des Oberlandesgerichts Nürnberg ging dieses vorläufig davon aus, dass ein Nutzungsrecht zu Gunsten des Beklagten bestünde und daher das erstinstanzliche Urteil kassiert werden würde, sofern sich die Parteien nicht auf ein Ruhen des Verfahrens verständigen könnten, um eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg herbeizuführen.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage werden von Seiten des Beklagten nicht geltend gemacht.

Die Klage ist jedoch unbegründet, da dem Beklagten ein Nutzungsrecht zusteht.

II.

Die gegenständlichen Nutzungsrechte am Gemeindewald sind auf die eingangs erwähnten Anwesen der Ortschaft Rachertshofen radiziert. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Gemeindewald durch Dritte oder Fremde genutzt worden ist. Vielmehr ist aus Sicht des Beklagten mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes durch die ortsansässigen Rechtler ausgeübt wurde und nicht durch dritte Personen.

Bei der Art der Nutzung liegt auch nicht ein sog. gemessenes Nutzungsrecht vor, also ein Nutzungsrecht nach dem die Nutzungsberechtigten nur eine bestimmte genau festgelegte Menge oder ein sonst genau bestimmtes Maß an Nutzungen erhalten könnten, sondern ein sog. ungemessenes Nutzungsrecht. Der Nachweis dieser Nutzungen des Gemeindewalds um das Jahr 1922 kann selbstverständlich aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr durch Zeitzeugen geschehen. Frühestmögliche persönliche Zeugenaussagen, die den Gemeindewald betreffen, können erst ab dem

Jahr 1935 gemacht werden. Dabei sollte das Gericht auch in Betracht ziehen, dass die Versorgung der ortsansässigen Bürger mit Brennholz in der ländlichen Bevölkerung zu den normalen Lebensumständen zählte und dies ein jährliches Beschaffungsproblem darstellte und Brennholz hier nicht nur zur Energieversorgung der Häuser, sondern von den Landwirten in großen Mengen auch zur energieintensiven Trocknung des Hopfens benötigt wurde.

Bedenklich wäre, wenn das Gericht davon ausginge, dass lediglich die Zeugeneinvernahme als Nachweis dafür dienen könne, dass Nutzungsrechte im Jahr 1922 bestanden hatten.

Es würde den Gemeinden die Kassation von Nutzungsrechten, die seit unvordenklichen Zeiten gelebt werden, zu stark erleichtern.

Im Übrigen würde eine solche Kassation von Nutzungsrechten der als Anlage **B5** beigefügten Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über die Ablösung von Nutzungsrechten (Bekanntmachung vom 12.08.2002, geändert durch Bekanntmachung vom 13.06.2006) widersprechen, wonach eine Ablösung von Rechtstiteln und Herkommensrechten, Gemeinde- oder Ortsnutzungsrechten, gemessenen oder ungemessenen Nutzungsrechten grundsätzlich vorzuziehen ist.

Während bei Einführung der Gemeindeordnung im Jahr 1952 noch davon ausgegangen wurde, dass für die Anerkennung von Nutzungsrechten 30 zurückliegende Jahre ausreichen, sind zu deren Nachweis gegenwärtig bereits 90 Jahren der ununterbrochenen Ausübung des Nutzungsrechts erforderlich. Ob dies im Sinne der Rechtssystematik der Gemeindeordnung richtig ist, bleibt offen.

Als Hauptquelle für das Bestehen von Nutzungsrechten wird in den Kommentierungen im Bayerischen Nachbarschaftsrecht 4. Teil D 58, verfasst von Grziwotz/Saller, unter dem Thema „Eintragung und Nachweis im Grundbuch“ aufgeführt:

Es besteht für altrechtliche Dienstbarkeiten zwar keine Eintragungspflicht, sie können aber in das Grundbuch eingetragen werden ... Die Eintragung erfordert grundbuchamtlich einen Nachweis des Bestehens der Dienstbarkeit ...“

Die vorliegenden hier streitgegenständlichen Gemeinderechte sind sowohl im Urkataster als auch im Grundbuch der Rechtler eingetragen, infolgedessen musste nach obiger zitierter Kommentierung bei Eintragung in das Grundbuch offenbar auch der Nachweis des Bestehens dieser Rechte geprüft worden sein.

Nach Grziwotz/Saller „Bayerisches Nachbarrecht“, 2. Auflage, 2010, Verlag C.H. Beck, 4. Teil 4, 63, erlöschen altrechtliche Dienstbarkeiten erst durch **zehnjährige Nichtausübung** (BayObLGZ. 1991, 139, 144, BayVBl. 1993, 315). Dies steckt den zeitlichen Rahmen für die Bemessung der Nutzungsrechte ab. Im vorliegenden Fall haben die Rechtler jährlich Arbeiten am und im Wald verrichtet.

Ein Argument für das Bestehen der Nutzungsrechte liefert auch der Bürgermeister der Gemeinde Attenhofen selbst, der in der Güteverhandlung vom 04.03.2013 vor dem Amtsgericht Kelheim der beiden weiteren von der Gemeinde Attenhofen

angestregten, anhängigen Verfahren um Nutzungsrechte in der Anfangsphase auf Nachfrage durch den Vorsitzenden Richter zunächst bestätigte, dass er selbst keine Zweifel daran habe, dass die Rechtler die Nutzungsrechte dauerhaft ausgeübt hätten.

Dies wurde von Seiten der Klägerin erst auf erneute Nachfrage am Ende der Verhandlung bestritten.

Der Bürgermeister hat diese Angaben möglicherweise gemacht, weil er auf seinem eigenen Hof, nämlich dem Haus Nr. 19 „Jungbauer“ in der Nachbargemeinde Attenhofen ein solches Nutzungsrecht ebenfalls in radizierter Form besaß. Im Heimatbuch von Attenhofen – welches von Pfarrer Johann Schmidt verfasst worden war und welches durch den Verlag Weinmayer in Mainburg herausgegeben worden ist (Oktober 1936) – heißt es hierzu: „Der Jungbauer hatte seit seinem Bestehen, mindestens seit dem 14. Jahrhundert Anspruch auf 8 Klafter oder Fuhren Brennholz aus der Klosterwaldung Tannet, welches Recht auch heute noch vom Staate anerkannt wird.“

Beweis: Anlage B6

Im Übrigen gibt die Klageschrift auch von der Formulierung her keine Anhaltspunkte, dass Zweifel an der Ausübung der Nutzungsrechte bestanden hätten.

In der Stellungnahme der Klägerin vom 16.07.2012 an das Landgericht Regensburg, Seite 4, vorletzter Absatz wird von „ehemaligen Rechtlern“ gesprochen, so dass der Beklagte diesen Vortrag wie folgt wertet:

Die Klägerin erkennt offenbar an, dass die Rechtler, zu denen auch der Beklagte gehört, bis zum Jahr 1960 ihr Nutzungsrecht zu Recht ausgeübt haben. 1960 ist dabei das Jahr, von dem die Klägerseite (fälschlicherweise) behauptet, dass die Ortschaft Rachertshofen und die damit verbundenen Gemeindegünde in die politische Gemeinde Pötzmes eingegliedert wurden. Dies entspricht allerdings, wie vorstehend nachdrücklich nachgewiesen wurde, nicht den Tatsachen, vielmehr waren die Ortschaften Rachertshofen und Auerkofen mindestens bereits seit dem Jahr 1863 zur Gemeinde Pötzmes zugehörig und standen die Gemeindegundstücke seitdem im Eigentum der Gemeinde Pötzmes. Die Klägerseite behauptet außerdem, dass aufgrund der Grundstücksübertragung im Jahr 1960 an die neue Eigentümerin, nämlich die Gemeinde Pötzmes, und später 1972 an die Gemeinde Attenhofen, die Nutzungsrechte verschwunden oder erloschen sein sollen. Die Übertragung der Gemeindegundstücke wurde (ohnehin nicht im Jahr 1960, sondern schon früher) lediglich formal im Grundbuch vollzogen, faktisch standen die Grundstücke jedoch mindestens seit dem Jahr 1863 bereits im Eigentum der Gemeinde Pötzmes. Wie ebenfalls vorstehend erwähnt wurde, sind die Gemeindegundstücke aber spätestens im Jahr 1935 durch die Deutsche Gemeindeordnung per Gesetz an die Gemeinde Pötzmes übergegangen.

III.

Der Gemeindewald „An der Reitenloh“ ist eine Fläche von ca. 1,9 ha, welche an sich betrachtet eine relativ kleine Waldfläche darstellt. Diese relativ kleine Waldfläche

kann sinnvoll und nachhaltig nur bewirtschaftet werden, wenn in größeren Zeitabständen Langholz geschlagen wird und Teilflächen neu aufgeforstet werden. Die Hiebsreife liegt üblicherweise bei der damals vorherrschenden Fichtenpflanzung bei einem Zeitraum von etwa 80 Jahren. In den Zeiträumen vom Hieb großer Bäume, über die Pflanzung bis zur Hiebsreife der neuen Bäume besteht lediglich die Möglichkeit, abgestorbene Bäume und sturmgeschädigte Bäume zu entnehmen und hieraus Brennholz für die Rechtler zu gewinnen. Der Hieb eines Teils dieser Flächen, welcher hier Anstoß für die Verfahren vor dem Landgericht Regensburg und dem Verwaltungsgericht Regensburg waren, betrifft eine Fläche von rund 0,5 ha und war aus Sicht des Beklagten und der übrigen Rechtler deshalb notwendig geworden, weil ein als Schutzwald auf der Wetterseite, also in Richtung Westen vorgelagertes benachbartes privates Waldstück zuvor gerodet worden war. Diese hier entnommenen Bäume waren hiebsreif und wurden daher im Zeitraum zwischen 1910 und 1930 gepflanzt. Im Jahr 1995 kam es zu einer Rodung einer Fläche von etwa 300 qm, da Borkenkäferbefall vorlag. Auch diese Waldfläche wurde im Anschluss wieder von den Rechtlern aufgeforstet.

Die letzte Rodung vor diesem Zeitpunkt fand im Jahr 1962 statt, aus dessen Verkauf die Straßenlampen in der Ortschaft Rachertshofen finanziert wurden.

Im Jahr 1937 fand nach Aussagen von Herrn xxxx eine größere Pflanzung, also eine größere Aufforstung statt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass ebenfalls vorher eine Rodung stattgefunden hatte, an die sich Herr xxxx allerdings nicht mehr konkret erinnern kann.

Nach Angaben des Zeugen xxxx und weiterer Zeugen findet seit jeher regelmäßig jedes Jahr traditionell am Heilig-Drei-König-Tag, also am 06.01., das jährliche Treffen der Rechtler statt, die als sog. Hauptversammlung oder Dorfversammlung in der Regel beim Ortsobmann abgehalten wird. Hier berichtet dieser über den vergangenen Jahreszeitraum, es werden ein Kassenbericht, ein Kassenprüferbericht und eine Plan besprochen für das laufende Jahr bzgl. vorzunehmender und vorhersehbarer Arbeiten.

Zur Wiederholung darf noch darauf hingewiesen werden, dass ein Arbeitseinsatz in der Waldung „An der Reitenloh“, also dem streitgegenständlichen Grundstück der Klägerin wie folgt abläuft. Es wird ein gemeinsamer Arbeitseinsatz aller Rechtler terminiert. Jeder Hof stellt hierbei in der Regel gemäß seinem Gemeinderechtsanteil eine Person als Arbeitskraft zur Verfügung. Zum Beispiel wird bei Käferbefall der befallene Bestand begutachtet und die geeigneten Maßnahmen beraten. In der Regel kommen es bei diesen Arbeitseinsätzen auch Maschinen zum Einsatz, die von den verschiedenen Rechtlern zur Verfügung gestellt werden. Bei diesen Arbeitseinsätzen werden beispielsweise dürres Gehölz als Brennholz entfernt, Aufforstungsmaßnahmen, z.B. Pflanzen von Setzlingen durchgeführt und Wege mit Bruchmaterial aufgefüllt. Weiterhin werden Gräben gesäubert und instand gesetzt sowie sonstige Hege- und Pflegedienste auch Hand- und Spanndienste geleistet. Bei unvorhersehbarem Windbruch oder Schneebruch sind diese Bäume ebenfalls zu fällen und Ersatzpflanzen zu setzen. Bei diesen Aufforstungsmaßnahmen werden die aufgeforsteten Flächen regelmäßig vorher ausgemäht, um überwucherndes Ungras zu entfernen, in der Anwachsphase dieses Mähen wiederholt und daraufhin das Jungholz durchgeforstet. Neben dem einbehaltenen Brennholze werden aus dem

Erlös des Holzverkaufs z.B. auch Feldwege saniert und Straßengräben gereinigt, wie oben. Die Verwendung der Einnahmen wird jeweils in der Versammlung der Rechtler besprochen. Die Verwendung eines Teils dieser Einnahmen wird für öffentliche Baumaßnahmen verwendet, die normalerweise von den Anliegern finanziert werden. Die Rechtlergemeinschaft sorgt daher für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, wobei erst die übernächste oder die dritte Generation nach der Anpflanzung die Früchte der Arbeit ernten kann.

Im Übrigen darf auch noch darauf hingewiesen werden, dass bis Mitte der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts (1955) die Waldarbeit ohne Motorsägen und Traktoren erledigt wurde, also schwere und gefährliche Handarbeit war.

Die bereits benannten Zeitzeugen können belegen, dass die Waldarbeiten am Gemeindewald ohne gesonderte Entlohnung und ohne allgemein übliche Einschlags- oder Rückekosten mit eigenem Gerät verrichtet wurden.

Beweis: Einvernahme der Zeitzeugen
- xxxx, geb. 1923
- xxxx, geb. 1935,
und weitere im Bestreitensfalle noch anzugebende Zeugen.

Die Entlohnung der Waldarbeiten hätte bei den meist geringen Holzertragskosten regelmäßig zu einer Verlustrechnung geführt.

Die hier streitgegenständlichen Nutzungsrechte waren niemals in der Vergangenheit bestritten worden, bis der Bürgermeister hier vorliegend die Initiative ergriff. Im Übrigen sind nun schon 150 Jahre seit dem Jahr 1863, dem Jahr, in dem das Eigentum der Gemeindegrundstücke gemäß dem Kaufvertrag von 1863 (Anlage B2) und die Zugehörigkeit der Ortschaft Rachertshofen zur Gemeinde Pötzmes belegt sind, 84 Jahre seit der Erwähnung des im Eigentums der Gemeinde Pötzmes stehenden Gemeindewaldes im Waldstandsrevisionsoperat vom Jahre 1929 und 78 Jahre seit dem Eigentumsübergang des Gemeindegrundstücks per Gesetz gemäß der deutschen Gemeindeordnung von 1935 und auch schon über 40 Jahre seit der Eingemeindung zwischen Pötzmes und Attenhofen vergangen. Insbesondere ist keinerlei wie auch immer geartete Einflussnahme der Gemeinde Attenhofen auf das Nutzungsrecht bekannt.

Die Nutzung des Gemeindewalds durch die Rechtler ist vor dem Landgericht Regensburg bzw. dem Oberlandesgericht Nürnberg unter anderem bereits durch das Kassenbuch der Rechtlergemeinschaft belegt worden. Dieses Kassenbuch belegt den Kassenstand von 1963 bis Januar 2002 fortlaufend. Das davor geführte Kassenbuch ist nicht mehr vorhanden. Aus dem Kassenstand ergeben sich folgende Nachweise:

Dieses Buch wird jeweils vom Ortsobmann zu Lichtmess an den nächsten Ortsobmann übergeben. Dabei ist die Reihenfolge der Ortsobmänner, die sich auf die Inhaber der Rechte beschränkt, so geregelt, dass es „links um die Kirche“ geht. So war der Ortsobmann im Jahr 1964 Herr xxxx. Im Jahr 1965 handelt es sich hier um xxxx. Im Jahr 1966 war der Ortsobmann Frau xxxx usw.

Beweis: Kassenbuch in Kopie als Anlage **B7**

Des Weiteren ergibt sich aus dem Kassenbuch auch, dass die Ausgaben der Rechtlergemeinschaft sich aus dem sog. Schaueramt, Telefon- und Lichtgeld, Waldpflanzen, Kosten für eine Wasserpumpe der Gemeinde sowie für Primiz (1967) und Reparaturkosten für die gemeindliche Wasserpumpe zusammensetzten.

Das sog. Schaueramt ist eine Messe, die jährlich stattfindet, um den Landwirten und Forstwirten ein gedeihliches Wetter zu sichern und vor Katastrophen (Windbruch, Schneebruch, Hagel usw.) zu bewahren.

Auch das Lichtgeld diene zur Bezahlung der Kosten für die gemeinsame Kapelle des Ortes. Im Jahr 1971 z. B. wurde eine Rückvergütung für den Schneepflug in die Einnahmen aufgenommen. Der Schneepflug diene der Ortsgemeinschaft für die Freihaltung der Wege. Zum Beispiel war im Jahr 1975 auch unter den Ausgaben die Reparatur einer Schulbank aufgezeichnet. Im Jahr 1994 wurde Käferholz gemacht und verkauft für 2.789,97 €. Dies betrifft die Einnahmen vom 23.09.1994.

Beweis: wie vor

Gleiches war am 22.09.1995 verzeichnet, als hier ein Erlös aus 132,9 Festmeter Käferholz als Einnahme verzeichnet wurde.

Diese Eintragungen machen deutlich, dass die Rechtlergemeinschaft sowohl die Pflege des Waldgrundstücks unternommen hat, als auch die finanziellen Belange der Ortsgemeinde aus der Bewirtschaftung des Waldes unterstützt hat.

IV.

Zusammenfassend wurde dargestellt, dass der streitgegenständliche Gemeindewald mindestens seit dem Jahr 1863 im Eigentum der Gemeinde Pötzmes (ab 1972 im Eigentum der Gemeinde Attenhofen) stand und die in den genannten Dokumenten (z.B. Liquidationsprotokoll, Renovirtes Liquidationsprotokoll, Grundbuch, Waldstandsrevisionsoperat) eingetragenen und erwähnten Nutzungsrechte daran durch die sogenannten Rechtler seit jeher regelmäßig in Eigenverantwortung ohne jegliche Einflussnahme von außen ausgeübt wurden.

Insbesondere hat eine etwaige Eingemeindung zwischen der Ortschaft Rachertshofen und der Gemeinde Pötzmes im Jahr 1960 somit nicht stattgefunden, allenfalls wurden Gemeindegrundstücke irgendwann vor 1960 formal ins Grundbuch der Gemeinde Pötzmes eingetragen (eine diesbezügliche Grundbuchberichtigung vorgenommen), die allerdings schon mindestens seit 1863 faktisch im Eigentum der Gemeinde Pötzmes standen.

Sollte das Gericht noch weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

V.

Anlagen

- Anlage **B1**: Pfarrei Pötzmes, Eine kurze Haus- und Ortsgeschichte, Johann Schmid, Pfarrer, Druck und Verlag C. Weinmayer, Mainburg, **1925** S. 34 ff
- Anlage **B2**: Kaufvertrag für Gemeindegrundstück „große Wieselloh“ von 1863
- Anlage **B3**: Sitzungsprotokoll der Gemeinderatsitzung vom 21. März 2013
- Anlage **B4**: Waldstandsrevisionsoperat vom Jahre 1929
- Anlage **B5**: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 12. August 2002 Az: IB3-1514.34-2, geändert durch Bekanntmachung vom 13. Juni 2006 (AllMBl S. 286)
- Anlage **B6**: Pfarrer Johann Schmid, 10. Oktober 1936, Verlag C. Weinmayer, Mainburg
- Anlage **B7**: Kassenbuch der Rechtlergemeinde ab 1963